

Büro OPLA
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

☎ +49 (0) 821 / 508 93 78-0
✉ info@opla-augsburg.de

www.opla-d.de

Ansprechpartner:
Andreas Gotterbarm
☎ +49 (0) 821 / 508 93 78-18
✉ andreas.gotterbarm@opla-augsburg.de

Augsburg, 30.09.2025

OPLA – OTTO-LINDENMEYER-STR. 15, D – 86153 AUGSBURG

Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Per E-Mail

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
AG, MR, MK

Projektnr.
24068

Seite 1 von 2

**Stadt Wertingen – BEBAUUNGSPLAN
„Sonderbauzone für Photovoltaikanlagen Am Markberg“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat der Stadt Wertingen hat in der Sitzung vom 17.09.2025 die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 / 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan „Sonderbauzone für Photovoltaikanlagen Am Markberg“ behandelt und den Entwurf in der Fassung vom 17.09.2025 gebilligt.

Hiermit dürfen wir Sie im Auftrag der Stadt Wertingen von der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom **01.10.2025 bis einschließlich 31.10.2025** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigen und am Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligen.

Um Abgabe einer Stellungnahme **bis Freitag, den 31. Oktober 2025** wird gebeten. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit und senden Sie Ihre Stellungnahme an

beteiligung@opla-augsburg.de.

Folgende Verfahrensunterlagen können auf der Internetseite der Stadt Wertingen unter <https://www.wertingen.de/rathaus/amtliche-bekanntmachungen> eingesehen und heruntergeladen werden:

- ENTWURF Bebauungsplan i. d. F. v. 17.09.2025:
 - Textliche Festsetzungen (Teil A)
 - Planzeichnung (Teil B)
 - Begründung mit Umweltbericht (Teil C mit Teil D)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Stand 28.10.2024; Verfasser: Dr. Hermann Stickroth
- Umweltbezogene Stellungnahmen

Sollte von Ihnen keine fristgerechte Stellungnahme eingehen, wird Einverständnis mit der Planung angenommen (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 2 S. 5 BauGB sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in den Stellungnahmen auf Ihren Aufgabenbereich beschränken sollen. Ebenso soll Aufschluss über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung geben werden, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können.

Hinweis: Im Sinne eines sparsamen Ressourcenumgangs erfolgt kein postalischer Versand. Gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB soll die Bereitstellung der Unterlagen elektronisch erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag der Verwaltung
gem. § 4b BauGB



gez.
Andreas Gotterbarm